Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte § 2 GastG sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Die Erlaubnispflicht nach § 2 GastG ist eine Tatbestandsvoraussetzung, die erfüllt sein muss, damit eine Musikkneipe betrieben werden darf.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse ist eine weitere Tatbestandsvoraussetzung, die erfüllt sein muss, damit die Erlaubnis erteilt werden kann.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Michael Graeter ist der Pflichtige, da er die Musikkneipe betreiben möchte und somit die Erlaubnis beantragt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu verweigern, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse und die fehlende Kapazität auf der Herrentoilette gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen und zu Lärmbelästigungen führen könnten.  
  
Bestimmtheit  
Nach § 39 VwVfG muss die Anordnung bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 2 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte.  
  
Anhörung  
Nach § 28 Abs. 1 LVwVfG ist Michael Graeter die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Nach § 42 VwVfG kann die Verweigerung der Erlaubnis hier schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Nach § 39 Abs. 1 VwVfG ist die schriftliche Verweigerung der Erlaubnis auch schriftlich zu begründen.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Nach § 58 VwGO ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Nach § 41 VwVfG wird ein Verwaltungsakt durch Bekanntgabe wirksam.  
  
Dem Michael Graeter sollte die Verweigerung der Erlaubnis mittels PZU nach § 3 LVwZG zugestellt und damit bekanntgegeben werden.